

ARCHITEKTEN-/INGENIEURVERTRAG

Teil I - Allgemeine Bestimmungen

Teil/e II - Besondere Bestimmungen, und zwar:

II.13. Ingenieurvermessung

Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
I. Allgemeiner Teil	5
1 Leistungen und Pflichten beider Parteien	5
2 Leistungen und Pflichten des AN	5
2.1 Erfolgshaftung	5
2.2 Hinweispflichten	6
2.3 Abstimmungspflichten	6
2.4 Besprechungen	6
2.5 Beauftragung eines Sub-Planers	6
2.6 Vollmacht des AN	7
2.7 Behandlung von Unterlagen	7
2.8 Benutzung von Projektmanagementsoftware	7
3 Leistungen und Pflichten des AG	8
3.1 Zahlung nach Projektfortschritt	8
3.2 Mitwirkungspflichten	8
4 Abnahme der Leistungen	9
5 Nutzungsrecht	9
5.1 Projektspezifisches Nutzungsrecht	9
5.2 Verwendung für weitere Projekte	9
5.3 Urheberrechte Dritter	10
5.4 Geltung bei vorzeitiger Beendigung	10
6 Haftung des AN	10
6.1 Haftung	10
6.2 Schadensbeseitigung	10
7 Vorzeitige Vertragsbeendigung	10
7.1 Freie Kündigung	10
7.2 Außerordentliche Kündigung	11
7.3 Aufhebungsvertrag	11
8 Arbeitsgemeinschaft	12
9 Sicherungshypothek	12
10 Salvatorische Klausel	12
11 „Equal Pay“ Gebot	12

II.13. Besonderer Teil – Ingenieurvermessung	13
12 Vertragsgegenstand, Beauftragung, Vertragsgrundlagen	13
12.1 Gegenstand des Vertrages	13
12.2 Projektart	13
12.3 Grundlagen des Vertrages	13
13 Leistungsumfang	14
13.1 Grundleistungen	14
13.2 Besondere Leistungen	14
13.3 Zusätzliche Leistungen	14
14 Leistungen und Pflichten des AN.....	14
14.1 Allgemeine Leistungspflichten	14
14.2 Behandlung von Unterlagen	14
14.3 Leistungen fachlich Beteiligter	15
15 Weisungsrecht.....	16
16 Anordnung geänderter, wiederholter und zusätzlicher Leistungen	16
16.1 Anordnungsrecht und Befolgungspflicht	16
16.2 Vergütungsfolge	16
17 Vertragswidrige Leistungen	17

Präambel

Dieser Vertrag regelt die rechtliche Beziehung der Parteien des Rahmenvertrages im Zusammenhang mit einem jeweiligen Einzelabruf. Durch jeden Einzelabruf kommt zwischen den Parteien ein gesonderter Werkvertrag für das im Einzelabruf benannte Projekt zustande, der auf den nachfolgenden Bestimmungen basiert.

Der Vertrag zum Einzelabruf besteht aus einem Allgemeinen Teil, einem Besonderen Teil sowie den Inhalten des Einzelabrufformulars.

Die Vertragsbestimmungen sind modular gestaltet. Das bedeutet, dass bestimmte Leistungen, Optionen oder Parameter durch Ankreuzen oder Eintragen ausgewählt werden können. Maßgeblich für den Einzelabruf ist jeweils nur das, was tatsächlich angekreuzt oder ausgefüllt wurde.

I. Allgemeiner Teil

1 Leistungen und Pflichten beider Parteien

Die Parteien sind zur gegenseitigen Kooperation verpflichtet. Das Zusammenwirken geschieht durch wechselseitige Leistungs- und Mitwirkungspflichten.

2 Leistungen und Pflichten des AN

2.1 Erfolgshaftung

Der AN verpflichtet sich, alle für die Herbeiführung der Ziele (vgl. Aufgabenstellung aus der Leistungsbeschreibung) erforderlichen Leistungen aus der jeweiligen Leistungsphase (während der Planungs- oder der Ausführungszeit) der beauftragten Leistungsbereiche zu erbringen. Hiermit sind mindestens die im jeweiligen Leistungsbild beschriebenen und im Allgemeinen erforderlichen Grundleistungen/Regelleistungen gemeint. Der konkrete (Mindest-) Umfang ergibt sich aus der Teilleistungsvereinbarung des Einzelabrufes.

Besondere Leistungen bzw. Regelleistungen in Bedarfsfall sind nicht umfasst, sofern sie nicht in Textform beauftragt werden. Diese werden in der Teilleistungsvereinbarung und/oder während der Planungs- und Bauzeit ggf. ausdrücklich beauftragt.

Der AN hat dabei alle für das Bauvorhaben einschlägigen gesetzlichen, öffentlich-rechtlichen und behördlichen Vorschriften, Verordnungen, Richtlinien sowie technischen Bestimmungen und die allgemein anerkannten Regeln der Technik und Baukunst einschließlich des aktuellen Standes der Ingenieurwissenschaften unter Berücksichtigung der größtmöglichen Wirtschaftlichkeit auch hinsichtlich der späteren Unterhaltungs- und Betriebskosten zu beachten.

Der AN ist verpflichtet, sämtliche beauftragten Leistungen und Leistungsschritte zu erbringen und dabei alle Aufgaben und Pflichten zu erfüllen, soweit sie sich aus dem beauftragten Leistungsinhalt und –umfang, den vereinbarten Vertragszielen und den Vertragsbestandteilen oder aus der Sachwalterschaft des AN gegenüber dem AG ergeben und für die Herbeiführung des geschuldeten Gesamterfolges erforderlich sind.

Dabei sind die in Teilleistungsvereinbarung vereinbarten und dort benannten oder referierten, in wesentlichen Arbeitsschritten aufgeteilten Teilleistungen der einzelnen Leistungsphasen stets als selbstständige Teilerfolge geschuldet.

Sind oder werden für die Herbeiführung der vom AN geschuldeten Teilerfolge und/oder ist oder wird zur Herbeiführung des vom AN geschuldeten Gesamterfolges über die beauftragten Leistungen der einzelnen Leistungsphasen hinaus weitere, im Vertrag nicht ausdrücklich erwähnte Leistungen erforderlich, schuldet der AN diese Leistungen gleichwohl. Eine etwaige Honorierung solcher Leistungen richtet sich nach den entsprechenden Regelungen zur Honorierung Zusätzlicher Leistungen in dem/den Besonderen Teil/en.

Die Verantwortung des AN für die Erreichung der Projektziele bleibt durch die Beauftragung eines Projektsteuerers unberührt.

Die Leistungsanforderungen an den AN werden durch die Sach- und Fachkunde des AG nicht gemindert. § 254 BGB bleibt unberührt.

2.2 Hinweispflichten

Der AN ist verpflichtet, den AG rechtzeitig darauf hinzuweisen, wenn die Einschaltung weiterer Planer zur Erreichung des Gesamtprojekterfolgs erforderlich ist.

Soweit der AN Unterlagen bzw. Vorgaben und Entscheidungen für die Ausführung seiner Leistungen benötigt, ist er verpflichtet, den AG so rechtzeitig schriftlich darauf hinzuweisen, dass der AG selbst seine Leistungen rechtzeitig erbringen kann.

Der AN hat Anordnungen des AG unverzüglich daraufhin zu überprüfen, ob sie die vertraglich vereinbarten Projektziele gefährden. Hat der AN insoweit Bedenken, ist er verpflichtet, sie schriftlich zu begründen.

Wird erkennbar, dass die Projektziele mit der bisherigen Planung, nach dem Ergebnis der Ausschreibung von Leistungen oder dem bisher vorgesehenen Bauablauf nicht erreicht werden können, ist der AN verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich zu unterrichten und die aus seiner Sicht möglichen Handlungsalternativen und deren Auswirkungen auf die Projektziele darzulegen, so dass diese Ziele noch eingehalten werden können.

Der AN hat den Auftraggeber über Ansprüche, die sich gegen ihn oder mit der Ausführung beauftragte Unternehmen oder andere fachlich Beteiligte ergeben können, unverzüglich in Textform zu unterrichten. Sofern der AN nicht mit Objektplanungsleistungen der Leistungsphasen 1 bis 8 oder mit einzelnen Leistungsphasen nach Teil 3 der HOAI beauftragt wird, beschränkt sich seine Pflicht auf die Mitteilung ihm bekannter Umstände, aus denen sich Ansprüche gegen mit der Ausführung beauftragte Unternehmen oder gegen fachlich Beteiligte ergeben können.

Der AN hat den Auftraggeber bei der Geltendmachung seiner Ansprüche gegen Dritte zu unterstützen; die Geltendmachung der Ansprüche erfolgt durch den AG.

2.3 Abstimmungspflichten

Der AN hat seine Leistungen mit dem AG und den anderen an der Planung Beteiligten abzustimmen. Die Abstimmung muss fortlaufend und rechtzeitig erfolgen.

2.4 Besprechungen

Der AN ist verpflichtet, auf Einladung des AG an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen zu unterstützen. Weitergehende Verpflichtungen ergeben sich Leistungsbildbezogen gegebenenfalls aus dem/den Besonderen Teil/en.

2.5 Beauftragung eines Sub-Planers

Der AN hat die ihm übertragenen Leistungen mit seinem eigenen Büro zu erbringen. Eine Unterbeauftragung an andere als im Angebot explizit benannte Nachunternehmer bedarf der Zustimmung des AG in Textform.

Der AN hat den AG im Übrigen vorab schriftlich über eine Beauftragung eines Sub-Planers und deren Umfang zu informieren. Der AG kann der Einschaltung des Sub-Planers innerhalb von 14 Tagen nach

Zugang der schriftlichen Information widersprechen, sofern in der Person des vorgesehenen Sub-Planers ein wichtiger Grund vorliegt, der gegen eine Vergabe von Planungsleistungen an den Sub-Planer spricht.

2.6 Vollmacht des AN

- ☐ Der AN ist in Abstimmung mit dem AG bevollmächtigt, alle Handlungen und Maßnahmen zu ergreifen, die für eine ordnungsgemäße, sachlich und technisch richtige sowie termin- und kostenmäßige Leistungserbringung und Projektabwicklung erforderlich sind. Der AG bevollmächtigt den AN im Übrigen, die erforderlichen Verhandlungen mit Behörden und den am Bau Beteiligten zu führen sowie Anweisungen im Rahmen der ihm übertragenen Tätigkeiten gegenüber Dritten abzugeben.
- ☒ Der AN ist nicht dazu bevollmächtigt, Anordnungen zu treffen, die zusätzliche Vergütungsansprüche der ausführenden Unternehmen begründen können, es sei denn, er hat zuvor die Zustimmung des AG in Textform eingeholt; seine Anordnungsbefugnis zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen und sicheren Baubetriebs bleibt davon unberührt.

2.7 Behandlung von Unterlagen

Der AN hat Zeichnungen, Beschreibungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen DIN-gemäß zu erstellen, aufeinander abzustimmen und sachlich in sich schlüssig dem AG vorzulegen. Sie müssen den Vorgaben des AG entsprechen. Der AG kann die Übergabe der vertragsgegenständlichen Unterlagen in EDV-gerechter Form verlangen. Er wird dem AN hierfür rechtzeitig ein Pflichtenheft stellen und Regelungen für den Datenaustausch (z.B. virtueller Projektraum) treffen, dass der AN sich hierauf einrichten kann. Soweit dem AN hieraus nachweislich zusätzliche Kosten entstehen, verpflichten sich die Parteien, eine angemessene Regelung über die Erstattung dieser Kosten zu treffen.

Die Erstellung der Planungen des AN erfolgt mit ArchiCAD sowie MS-Office, aus denen übliche Formate (dxf, dwg, pdf) generiert werden können.

- Der AN unterzeichnet die von ihm gefertigten Unterlagen als „Verfasser“. Der AN hat die Planungsunterlagen, soweit ein Baugenehmigungsverfahren oder ein öffentlich-rechtliches Genehmigungsverfahren durchgeführt wird, als Entwurfsverfasser und in allen anderen Fällen (Zustimmungsverfahren, Kenntnissgabe) als Planverfasser zu unterzeichnen.
- Die vom AN zur Erfüllung des Vertrages angefertigte Unterlagen sind an den AG herauszugeben. Sie werden dessen Eigentum. Die dem AN überlassenen Unterlagen sind dem AG unverzüglich nach Erfüllung oder Beendigung seines Vertrages zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung.

2.8 Benutzung von Projektmanagementsoftware

Der Auftragnehmer ist berechtigt eine Projektmanagementsoftware seiner Wahl zur verpflichteten Benutzung durch den Auftragnehmer zur Verfügung zu stellen. Etwaige Lizenzgebühren zahlt der Auftraggeber.

3 Leistungen und Pflichten des AG

3.1 Zahlung nach Projektfortschritt

Der AG ist zur Zahlung entsprechend dem Projektfortschritt und den Vereinbarungen in den/dem Besonderen Teil/en dieses Vertrages verpflichtet.

Der AN hat Anspruch auf Abschlagszahlungen in angemessenen Zeitabständen von 2 Monaten oder (soweit zwischen den Parteien vereinbart) nach Zahlungsplan, jedoch nur für nachgewiesene Grundleistungen oder einzelner Teilleistungen einschließlich Nebenkosten (soweit zwischen den Parteien vereinbart) und Umsatzsteuer. Als solche Teilleistungen gelten die einzelnen Leistungen der jeweiligen Leistungsphasen.

Die Fälligkeit von Abschlagszahlungen tritt mit Ablauf einer Prüffrist von 21 Kalendertagen nach Vorlage einer prüfbaren Abschlagsrechnung unter Ausweisung der Umsatzsteuer ein.

Alle Rechnungen (einschließlich Nachweise für Nebenkosten) sind im Original mit zwei Durchschriften einzureichen.

Wird nach Annahme der Teil-/Schlusszahlung festgestellt, dass die Vergütung abweichend vom Vertrag oder aufgrund unzutreffender anrechenbarer Kosten ermittelt wurde, so ist die Abrechnung zu berichtigen. AG und AN sind verpflichtet, die sich danach ergebenden Beträge zu erstatten. Auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) kann sich eine Partei nur insoweit berufen, als sie die fehlerhafte Abrechnung nicht selbst verursacht hat.

Die Ausgaben des AG unterliegen der Rechnungsprüfung. Die Rechnungsprüfung kann auch erst nach Ablauf mehrerer Jahre durchgeführt werden. Die gesetzliche Verjährungsfrist (§ 195 BGB) von Ansprüchen aus ungerechtfertigter Bereicherung wegen insoweit festgestellter ungerechtfertigter Zahlungen bzw. Überzahlungen beginnt mit der Kenntnis des AG vom Ergebnis der Rechnungsprüfung, es sei denn, der AG hatte bereits zuvor von der Überzahlung Kenntnis oder seine Unkenntnis war grob fahrlässig; § 199 Abs. 4 BGB bleibt unberührt. Die Ansprüche verjähren spätestens nach 30 Jahren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn (§ 202 Abs. 2 BGB). Der AN muss bis zum Ablauf dieser Verjährungsfrist damit rechnen, dass er auf Erstattung der ungerechtfertigt gezahlten Beträge in Anspruch genommen wird.

3.2 Mitwirkungspflichten

Soweit erforderlich, ist der AG verpflichtet, rechtzeitig an der Planung und Baurealisierung mitzuwirken. Hierzu gehören insbesondere die Erteilung entsprechender (weiterer) Aufträge an Planungs- und Baubeteiligte. Hierzu gehören auch die zeitnahe Entscheidung bei anstehenden Fragen über Planungs- und Bauinhalte und die Hinwirkung auf die weiteren Planungs- und Baubeteiligten zur rechtzeitigen Leistungserbringung. Weiter gehört hierzu die rechtzeitige und ordnungsgemäße Zurverfügungstellung von etwaigen Eigenleistungen des AG.

Der AN ist seinerseits gehalten, den AG rechtzeitig, d.h. mit angemessenem Vorlauf darüber zu informieren, dass und bis wann eine Mitwirkung des AG erforderlich erscheint. Diese Verpflichtung entbindet den AG nicht von seiner grundlegenden Mitwirkungspflicht.

4 Abnahme der Leistungen

Der AG nimmt die Leistungen des AN nach Erbringung der Leistungen der letzten beauftragten Leistungsstufe ab; Voraussetzung ist, dass die Leistungen abnahmefähig fertig gestellt sind und keine wesentlichen Mängel erkennen lassen.

Teilabnahmen finden nicht statt.

Die Abnahme hat gemeinsam und förmlich zu erfolgen. Das Ergebnis der Abnahme ist in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; im Protokoll sind vorhandene Mängel festzustellen und die vertraglichen Erfüllungsansprüche vorzubehalten.

Als abgenommen gelten die Leistungen auch, wenn der AN dem AG nach Fertigstellung der Leistungen eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der AG die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat.

Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Verweigert der AG die Abnahme unter Angabe von Mängeln gilt § 650g BGB.

5 Nutzungsrecht

5.1 Projektspezifisches Nutzungsrecht

Der AG kann sämtliche Planungs- und sonstigen vom AN erbrachten Leistungen bei dem in diesem Vertrag beschriebenen Projekt nutzen, ändern und verwerten und diese Rechte auf Dritte, insbesondere auf den jeweiligen zur Verfügung über das Grundstück Berechtigten übertragen. Die Übertragung dieser Rechte ist im vereinbarten Honorar enthalten und damit abgegolten.

Der AG ist auch berechtigt, das Bauwerk nach seiner Fertigstellung ohne Mitwirkung des AN zu ändern, insbesondere zu modernisieren und/oder in sonstiger Weise den aktuellen Erfordernissen anzupassen, wenn nach einer Interessenabwägung die Belange des Urhebers an seiner etwaigen urheberrechtlich geschützten Planung hinter den gleichfalls schutzwürdigen Interessen des AG zurücktreten und eine Erstellung des Werkes oder eine andere Beeinträchtigung i.S.v. § 14 UrhG durch diese Maßnahme nicht zu besorgen ist. Der AG ist aber verpflichtet, den AN vor einer solchen Maßnahme anzuhören und seine Anregungen möglichst zu berücksichtigen.

Der AG darf auch bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung oder im Falle der Nichtbeauftragung weiterer Leistungen bei einer vereinbarten Stufenbeauftragung die Planung und/oder das Bauwerk ohne Mitwirkung des AN vollenden.

5.2 Verwendung für weitere Projekte

Die Verwendung für weitere Projekte des Bauvorhabens oder sonstige Bauvorhaben ist mit Zustimmung des AN im Einzelfall möglich. Diese Zustimmung ist nur erforderlich, soweit die Planung des AN urheberrechtlichen Schutz genießt. Die Regelungen des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG) gelten in ihrem Anwendungsbereich vorrangig, soweit sie nicht dispositiv sind.

Der AN darf in angemessenem Umfang und mit Zustimmung des AG das Objekt als Referenz benennen, auf seine erbrachten und vertraglich vereinbarten Leistungen hinweisen und hierzu veröffentlichen. Der AG darf seine Zustimmung verweigern, sofern wichtige Gründe, insbesondere der Geheimnisschutz oder Verschwiegenheitspflichten, entgegenstehen.

5.3 Urheberrechte Dritter

Der AN steht dafür ein, dass seine Planung frei von Urheberrechten Dritter ist und auf Dauer bleibt. Er stellt den AG von möglichen Ansprüchen wegen Verletzung von Urheberrechten und Leistungsschutzrechten frei.

5.4 Geltung bei vorzeitiger Beendigung

Die vorstehenden Regelungen nach Ziff. 5.1 - 5.3 gelten auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet. Der AG darf auch bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung oder im Falle der Nichtbeauftragung weiterer Leistungen bei einer vereinbarten Stufenbeauftragung die Planung und/oder das Bauwerk ohne Mitwirkung des AN vollenden. Der AG bzw. dessen Rechtsnachfolger hat das Recht zur Veröffentlichung des nach den Plänen des AN errichteten Bauwerks, der Unterlagen und eventueller Modelle unter Namensangabe des AN.

6 Haftung des AN

6.1 Haftung

Die Rechte des AG aus Pflichtverletzungen des AN wie Mängel- und Schadensersatzansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

6.2 Schadensbeseitigung

Wird der AN wegen Schäden am Bauwerk in Anspruch genommen, kann er verlangen, dass der AG ihm die Möglichkeit einräumt, die für die Schadensbeseitigung erforderlichen Leistungen (Planung, Bauüberwachung, usw.) selbst erbringen zu dürfen, anstatt die erforderlichen Kosten hierfür zu tragen, sofern die Selbsterbringung der Leistungen durch den AN für den AG nicht unzumutbar ist.

7 Vorzeitige Vertragsbeendigung

7.1 Freie Kündigung

Der AG ist berechtigt, den Vertrag jederzeit frei oder aus wichtigem Grund zu kündigen. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen (§§ 648, 648a BGB).

Kündigt der AG, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so ist der AN berechtigt, die erbrachten Leistungen voll abzurechnen sowie für den noch nicht erbrachten Leistungsteil eine Abrechnung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen.

Die ersparten Aufwendungen für die nicht erbrachten vertraglichen Leistungen werden für

- die Leistungen Grundlagenermittlung, Vorplanung, Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung, Ausführungsplanung sowie Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe auf 40 v.H. der vereinbarten Vergütung,
- die Leistungen Objektüberwachung/Bauüberwachung, Überwachung der Ausführung beziehungsweise der Bauoberleitung und örtlichen Bauüberwachung auf 60 v.H. der vereinbarten Vergütung,
- die Leistungen Objektbetreuung/Dokumentation auf 90 v.H. der vereinbarten Vergütung

festgelegt, es sei denn, es werden geringere oder höhere ersparte Aufwendungen von einer Vertragspartei nachgewiesen.

Kündigt der AG aus einem Grund, den der AN zu vertreten hat, hat der AN nur Anspruch auf Vergütung der bis zur Kündigung vertragsgemäß erbrachten Leistungen.

7.2 Außerordentliche Kündigung

Der AG kann den Vertrag über die gesetzlichen Rücktrittsrechte und Kündigungsrechte hinaus aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Kündigungsgrund des AG liegt insbesondere vor, wenn

- der Auftragnehmer ohne Zustimmung des Auftraggebers Leistungen an Nachunternehmer vergibt,
- der Auftragnehmer das in dem/dem Besonderen Teil/en aufgeführte Personal ohne vorherige Ankündigung gegenüber dem Auftraggeber vertragswidrig austauscht,
- die Auftragnehmer überschuldet oder zahlungsunfähig ist oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Unternehmen des Auftragnehmers gestellt und nicht binnen eines Kalendermonats zurückgenommen oder anderweitig erledigt wurde,
- der Auftragnehmer auch nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist den Berufshaftpflichtversicherungsschutz nicht nachweist,
- der Auftragnehmer erkannt hat, dass die Einhaltung der Projektziele nachhaltig gefährdet ist, den Auftraggeber jedoch darüber nicht unterrichtet hat,
- der Auftragnehmer seine Tätigkeit trotz fruchtloser Nachfristsetzung nicht rechtzeitig aufnimmt oder sein vorzuhaltendes Baubüro nicht ordnungsgemäß personell und/oder sachlich ausgestattet vorhält,
- der Auftragnehmer seiner Verpflichtung, die Projektmanagementsoftware des Auftraggebers zu benutzen, trotz fruchtloser Nachfristsetzung nicht nachkommt,
- der Auftragnehmer mehrfach oder gravierend gegen seine nach diesem Vertrag obliegende wesentlichen Vertragspflichten verstößt und dem Auftraggeber deshalb eine weitere Zusammenarbeit nicht zumutbar ist.

Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt auch dann vor, wenn der AN nachhaltig die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen vernachlässigt bzw. unterlässt und ihn der AG schriftlich unter Benennung der zu beanstandenden Umstände abgemahnt und der AN nicht unverzüglich nach Zugang der Abmahnung die beanstandeten Umstände behoben hat oder wenn andere Umstände gegeben sind, die es dem AG unzumutbar machen, das Vertragsverhältnis mit dem AN fortzusetzen.

Im Falle einer berechtigten fristlosen Kündigung ist der AG berechtigt, die Ausführung aller vertraglich vereinbarten Leistungen des AN an Dritte auf Kosten des AN zu übertragen sowie Schadensersatz statt der Leistung geltend zu machen.

Der AN ist nur zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt.

Es gilt zudem das Kündigungsrecht aus den Besonderen Vertragsbedingungen des Landes NRW zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB TVgG NRW).

7.3 Aufhebungsvertrag

AG und AN können sich auch einvernehmlich darauf verständigen, dass der AN keine/keine weiteren Leistungen aus dem Vertrag mehr zu erbringen hat (Aufhebungsvertrag). Dem AN steht im Falle eines Aufhebungsvertrages nur der Teil der Vergütung zu, welcher der geleisteten Arbeit entspricht, zuzüglich eines Anspruches auf Ersatz der in der Vergütung nicht inbegriffenen, nachgewiesenen Auslagen.

Ihm steht keine weitere Vergütung für Leistungen zu, die er aufgrund der Vertragsaufhebung nicht erbracht hat. Die Parteien können Abweichendes schriftlich vereinbaren.

8 Arbeitsgemeinschaft

Sofern der AN eine Arbeitsgemeinschaft ist, vertritt das im Vergabeverfahren ausgewiesene federführende Mitglied alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dem AG gegenüber. Etwaige Beschränkungen der Vertretungsbefugnis sind gegenüber dem AG unwirksam. Jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft haftet für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch. Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den AG ausschließlich an den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

9 Sicherungshypothek

Macht der AN den Anspruch aus §§ 650q i.V.m. 650e BGB geltend, kann der AG – anstelle der Einräumung einer Sicherungshypothek oder Vormerkung – wahlweise auch Sicherheit durch Stellung einer Bankbürgschaft leisten. Eine etwa bereits zugunsten des AN eingetragene Vormerkung oder Sicherungshypothek kann der AG jederzeit durch Bankbürgschaft ablösen.

10 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen unwirksam sein oder werden sollten, wird davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Vereinbarungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn der unwirksamen Bestimmungen jeweils am nächsten kommen. Gleiches gilt bei Vertragslücken.

11 „Equal Pay“ Gebot

Der AN hat bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags alle für ihn geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmerentsendegesetzes (A-EntG) für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 AentG oder einer nach § 3a ACIG erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden, sowie gemäß § 7 Abs. 1 AGG und § 3 Abs. 1 EntgTranspG Frauen und Männern bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt zu bezahlen. (gem. Ms StMWi v. 19.11.2019, Az Z4-5801/21/5)

II.13. Besonderer Teil – Ingenieurvermessung

12 Vertragsgegenstand, Beauftragung, Vertragsgrundlagen

12.1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages sind Ingenieurleistungen der Anwendungsbereiche (gemäß Anlage 1, Ziff. 1.4.1 Abs. 2 HOAI 2021):

- ☒ Planungsbegleitende Vermessung
- ☒ Bauvermessung
- ☐ Sonstige Vermessungstechnische Leistungen

12.2 Projektart

Der Auftrag umfasst Leistungen für Ingenieurvermessung für folgende Liegenschaften/Wirtschaftseinheiten:

- gemäß Leistungsbeschreibung
- ☒ Gewässermaßnahmen
- ☒ Verkehrsanlagen
- ☒ Sonstige Ingenieurbauwerke
- ☒ Sonstige Freianlagen

12.3 Grundlagen des Vertrages

Grundlagen dieses Vertrages sind:

- ☒ Die Bestimmungen dieses Vertrages, sowie
 - der Einzelabruf mitsamt der Teilleistungsvereinbarung des AG
(im Folgenden in Bezug genommen durch „Einzelabruf“ und/oder „Teilleistungsvereinbarung“)
- ☒ Besondere Vertragsbedingungen des Landes NRW zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB TVgG NRW)
- ☒ Die HOAI in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung (keine Honorierung nach HOAI)
- ☒ Die DIN 276:2018-12
- ☒ Die Bestimmungen über den Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB)

Bei Widersprüchen gilt vorstehende Reihenfolge als Rangfolge.

Der AN hat insbesondere zu beachten:

- Die baurechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften
- Die Bestimmungen über Zuwendungen an kommunale AG
- Die einschlägigen technischen Normen, Richtlinien und Bestimmungen

- Die arbeitssicherheitstechnischen Vorschriften (Unfallverhütungsvorschriften)
- Die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistung (VOB)
- Die vergaberechtlichen Vorschriften (GWB, VgV, VOB/A, UVgO, TVgG NRW)

13 Leistungsumfang

13.1 Grundleistungen

Der AG beauftragt den AN Leistungsphasen Grundleistungen nach Anlage 1, Ziff. 1.4.4 HOAI 2021 gemäß der Teilleistungsvereinbarung des Einzelabrufes sowie nach Anlage 1, Ziff. 1.4.7 HOAI 2021. Auf die Regelungen zur Honorierung in Ziff. 9 der Rahmenvereinbarung (11-VgV-Rahmenvereinbarung) wird verwiesen.

Der AN hat zu beachten, dass Leistungen einer weiteren beauftragten Leistungsphase grundsätzlich erst in Angriff genommen werden dürfen, wenn der AG die Leistungen der abgeschlossenen Leistungsphase abgenommen und seine Zustimmung zur Fortführung der Arbeiten gegeben hat. Eine Abweichung von diesem Grundsatz kann nur durch den AG erwirkt werden.

13.2 Besondere Leistungen

Der AG überträgt dem AN besondere Leistungen gemäß der Teilleistungsvereinbarung des Einzelabrufes. Auf die Regelungen zur Honorierung in Ziff. 9 der Rahmenvereinbarung (11-VgV-Rahmenvereinbarung) wird verwiesen.

13.3 Zusätzliche Leistungen

Der AG überträgt dem AN zusätzliche Leistungen gemäß der Teilleistungsvereinbarung des Einzelabrufes. Auf die Regelungen zur Honorierung in Ziff. 9 der Rahmenvereinbarung (7-VgV-Rahmenvereinbarung) wird verwiesen.

14 Leistungen und Pflichten des AN

14.1 Allgemeine Leistungspflichten

Die allgemeinen Leistungspflichten ergeben sich aus dem Allgemeinen Teil (Ziff. I.).

14.2 Behandlung von Unterlagen

Der AN hat sämtliche ihm vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn schriftlich zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den Planungs- und Überwachungszielen nicht vereinbar ist.

Die vom AN vorzulegenden Zeichnungen und Beschreibungen einschließlich der Leistungsverzeichnisse und der Berechnungen sind nach den Regelungen der Ziff. 2.7 des Allgemeinen Teils (Ziff. I.) in digitaler Form auf Datenträger zu erstellen, ohne dass dies gesondert vergütet wird.

Dasselbe gilt für die Weitergabe der Ausführungsunterlagen an die bauausführenden Unternehmen.

Sie sind zusätzlich 3-fach in kopierfähiger Ausführung zu übergeben.

Abweichend hiervon sind folgende Unterlagen:

_____-fach in kopierfähiger Ausführung zu übergeben.

Darüber hinaus hat der AN die Unterlagen aus den Leistungen der Leistungsphasen 1 - 4 dem AG dreifach vervielfältigt zu übergeben. Dabei hat er die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten, normengerecht farbig oder mit Symbolen anzulegen, DIN-gerecht zu falten und in Ordnern vorzulegen.

Die Dateien sind in einem Format und in einer vorgegebenen Datenstruktur (Layer-Struktur) zu übergeben, die eine Weiterverarbeitung durch den AG ermöglichen.

Die Dateien sind auf Datenträgern in folgendem Format zu übergeben:

Berechnungen, Beschreibungen (z. B. doc-, xls-Datei): _____

Zeichnungen (z. B. dwg-Datei): _____

14.3 Leistungen fachlich Beteiligter

Der AN hat die Leistungen aller weiteren fachlich Beteiligten so rechtzeitig zu koordinieren, mit seinen Leistungen abzustimmen und in diese einzuarbeiten, dass der vorgesehene Planungs- und Bauablauf nicht gestört wird. Nach derzeitigem Stand sind dies folgende fachliche Beteiligte:

☒	Projektsteuerung	Gesamtprojektmanagement C&E Consulting und Engineering GmbH/ pbs Planungsbüro Schumacher GmbH
☐	Baubegleitende Qualitätssicherung (BQS)	[...]
☐	Gründungsberatung/ Baugutachten	[...]
☐	Freianlagen	[...]
☐	Tragwerksplanung	[...]
☐	Prüfung der Tragwerksplanung	[...]
☐	Techn. Ausrüstung (Heizungs- und Lüftungsanlagen):	[...]
☐	Techn. Ausrüstung (Gas-, Wasser- und Abwassertechnik):	[...]
☐	Techn. Ausrüstung (Elektrotechnik):	[...]
☐	SIGEKO	[...]
☐	Brandschutzgutachter	[...]
☐	Sonstige:	[...]
☐	Bedingt durch die aktuelle Projektphase stehen die fachlich Beteiligten noch nicht fest und können dementsprechend nicht namentlich genannt werden.	

15 Weisungsrecht

Der AN hat gegenüber den an der Planung Beteiligten kein Weisungsrecht. In der Ausführungsphase ist er berechtigt, bei unmittelbar drohenden Gefahren geeignete Maßnahmen anzuordnen. Er hat eine Hinweispflicht gegenüber dem AG und den an der Planung und Ausführung Beteiligten bezüglich der Belange der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes.

16 Anordnung geänderter, wiederholter und zusätzlicher Leistungen

16.1 Anordnungsrecht und Befolgungspflicht

Das Anordnungsrecht des AG richtet sich nach § 650b BGB. Weisungsbefugt gegenüber dem AN ist nur der AG oder dessen Bevollmächtigter. Der AG ist insbesondere berechtigt, während der Laufzeit des Vertrages sowohl den Umfang der beauftragten Leistung zu ändern als auch die Wiederholung von Grundleistungen und Besonderen Leistungen zu verlangen. Der AG ist auch berechtigt, die Ausführung von zusätzlichen Grundleistungen oder Besonderen Leistungen zu verlangen, die nicht ursprünglich beauftragt wurden. Der AN ist verpflichtet, diesem Verlangen nachzukommen, es sei denn, dies ist ihm nicht zumutbar. Eine Unzumutbarkeit liegt insbesondere dann vor, wenn der AN auf solche Leistungen nicht eingerichtet ist oder diese zur Planung eines völlig anderen Objekts führen würden.

§ 648 BGB ist im Falle einer freien Teilkündigung dadurch nicht ausgeschlossen.

Wenn nach § 650b Abs. 1 BGB ein Angebot über die Mehr- und Mindervergütung vorzulegen ist, hat der AN dem AG dieses unverzüglich nach Erhalt des Änderungsbegehrens in Textform und prüfbar vorzulegen. Aus dem Angebot des AN müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistung sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung, die nach Maßgabe der Regelungen dieses Vertrages zu ermitteln ist, ergeben. Ist der AN in diesen Fällen nicht in der Lage, ein Angebot innerhalb der vorstehenden Frist zu erstellen, hat er dies unverzüglich anzuzeigen; es gilt dann stattdessen eine angemessene Frist.

Die Parteien streben Einvernehmen an. Es gilt § 650b Abs. 2 BGB. Dem AG steht ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung der Frist nach § 650b Abs. 2 BGB zu, soweit

- der AN ein Angebot nach § 650 Abs. 1 BGB nicht rechtzeitig vorgelegt hat, oder
- nach Vorlage des Angebotes eine Einigung endgültig gescheitert ist, oder
- die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen dem AN zumutbar ist. Die Ausführung vor Ablauf der Verhandlungsfrist ist dem AN in der Regel zumutbar, soweit ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges die Bau-, Planungs- und Projektabläufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere Gefahr im Verzug besteht.

Eine Einigung der Parteien nach § 650b Abs. 2 BGB bedarf der Textform.

16.2 Vergütungsfolge

Nach § 650q Abs. 2 BGB gelten für die Vergütungsanpassung im Fall von Anordnungen nach § 650b Abs. 2 BGB die Entgeltberechnungsregeln der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in der jeweils geltenden Fassung, soweit infolge der Anordnung zu erbringenden oder entfallenden Leistungen vom Anwendungsbereich der Honorarordnung erfasst werden.

Im Übrigen ist die Vergütungsanpassung für den vermehrten oder verminderten Aufwand auf Grund der angeordneten Leistung frei vereinbar. Soweit die Vertragsparteien keine Vereinbarung treffen, gilt § 650c BGB entsprechend.

Die Honorierung für wiederholte Besonderen Leistungen richtet sich nach Ziff. 9 der Rahmenvereinbarung AG und AN werden im jeweiligen Einzelfall einvernehmlich eine Vergütungsvereinbarung als Pauschale, als Stundensatz oder als Prozentsatz vom Honorar für Leistungen treffen.

17 Vertragswidrige Leistungen

Leistungen, die in der AN ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausführt, werden nicht honoriert. Dies gilt sowohl für vertragswidrig erbrachte Grundleistungen, als auch vertragswidrig erbrachte Besondere Leistungen.

Er haftet außerdem für Schäden, die dem AG hieraus entstehen.

Die Vorschriften des BGB über die Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff. BGB) und ungerechtfertigte Bereicherung (§§ 812 ff. BGB) bleiben unberührt.